

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Bezirksvertretung Senne**  
**am 19.01.2017**

Tagungsort: SenneSaal, Senner Markt 1

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

**Anwesend:**

**Vorsitz**

Herr Gerhard Haupt

**CDU**

Herr Ralf Ahlemeyer

Frau Isra Celik

anwesend ab 18.10 Uhr  
bis 19.15 Uhr

Herr Hartmut Hoffmann

Frau Andrea Jansen

Frau Carla Steinkröger

bis 19.30 Uhr  
bis 19.15 Uhr

**SPD**

Herr Andre Bettker

Frau Gisela Foerdermann

Herr Wolfgang Heinrich

Frau Ilona Neumann

**Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Udo Fiebig

Herr Heinrich Christoph Rohde

**Die Linke**

Herr Christian Varchmin

**UBF**

Herr Alexander Spiegel von und  
zu Peckelsheim

Herr Hans Herbert Wüllner

**Verwaltung**

Herr Eberhard Grabe

Bezirksamtsleiter und  
Schriftführung



**Öffentliche Sitzung:****Zu Punkt**                    **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

Herr Haupt eröffnet die Sitzung, stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung Senne fest und bittet die Tagesordnung flexibel handhaben zu dürfen.

Frau Neumann beantragt, das die Bezirksvertretung sich nicht mit den Anträgen der UBF Fraktion zur Attraktivität des ÖPNV bzw. zu den Kostenvergleichen im ÖPNV befasst.

Herr Ahlemeyer bittet die Anträge getrennt abzustimmen.

Herr Haupt lässt über die Anträge von Frau Neumann zur Tagesordnung abstimmen:

Die Bezirksvertretung Senne befasst sich nicht mit dem Antrag unter TOP 5.1 Attraktivität des ÖPNV.

- mit Mehrheit beschlossen –

Die Bezirksvertretung Senne befasst sich nicht mit dem Antrag unter TOP 5.2 Kostenvergleiche ÖPNV.

- bei Stimmengleichheit abgelehnt –

Die Bezirksvertretung stimmt zu die Beratungsreihenfolge flexibel zu gestalten

Beratungsreihenfolge TOP 1, TOP 8, Top 2 - 17

**Zu Punkt 1**                    **Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Senne**

Es werden keine Fragen gestellt.

-.-.-

**Zu Punkt 2**                    **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung der Bezirksvertretung Senne am 15.11.2016****Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschriften wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 3****Mitteilungen**

3.1 Herr Grabe weist auf die kommenden Veranstaltungen des Kulturkreises Senne

- Konzert mit dem Joscho Stephan Trio
- Senne Live

hin.

3.2 Das Bauamt teilt bezüglich Neuaufstellung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Lohmannsweg/ Buschkampstraße folgendes mit:

Mit Datum vom 09.04.2014 in der BV Senne und 29.04.2014 im Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld wurde die Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Bereich Lohmannsweg/ Buschkampstraße beschlossen.

Es erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange i. S. d. §§ 35 Abs. 6 S. 5, 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB im Sommer 2014.

Anlass der Planung war die Abrundung der Wohnbebauung, bzw. die Schaffung von Nachverdichtung.

Im Rahmen der Beteiligungen wurde deutlich, dass insbesondere aus Immissions-schutzgründen eine Nachverdichtung mit Wohnen im Plangebiet mit hohen Anforderungen an den Lärmschutz verbunden ist. So ist man übereingekommen, die Planung nicht weiter zu verfolgen.

Es erfolgte eine Aufhebungsvereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, dem Planungsbüro Enderweit + Partner sowie dem Investor im November 2016.

Das Verfahren sei damit eingestellt.

3.3 Die Straßenverkehrsbehörde weist auf folgende Änderungen der Straßenverkehrsordnung hin:

Durch die StVO-Novelle wird zunächst die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse zur Steigerung der Verkehrssicherheit vereinfacht.

Darüber hinaus betrifft die Änderung in erster Linie den Radverkehr, die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld sozialer Einrichtungen, die Einrichtung von festgesetzten Umweltzonen und die Elektromobilität.

Radverkehr

Radfahrende Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr dürfen jetzt auf Gehwegen von einer geeigneten, mindestens 16 Jahre alten Aufsichtsperson auch mit einem Rad fahrend auf dem Gehweg begleitet werden.

Radfahrenden Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr ist es jetzt gestattet, auch baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege mit dem Fahrrad zu benutzen.

Darüber hinaus werden E-Bikes (bis 45 km/h) den Mofas in verhaltensrechtlicher Sicht gleichgestellt. Nicht gemeint sind Pedelecs mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, diese gelten wie bisher als Fahrräder.

Durch die StVO-Novelle wird die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch Neufassung des § 45 Absatz 9 StVO abgesenkt und dadurch die Anordnung von Sonderwegen für den Radverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften, von Radfahrstreifen innerorts künftig erleichtert.

Die bisher erforderliche qualifizierte Gefahrenlage aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse für die Anordnung der Benutzungspflicht entfällt für Radwege sowie gemeinsame und getrennte Geh-Radwege außer Orts und Radfahrstreifen innerorts. Weitere Voraussetzungen zur Anordnung sind jedoch in jedem Einzelfall wie bisher zu prüfen.

#### Geschwindigkeitsbeschränkungen vor sozialen Einrichtungen

Die StVO-Novelle schafft hier die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, und Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren innerörtlichen Vorfahrtstraßen.

Auch hier müssen die Straßenverkehrsbehörden künftig an den genannten Straßen im Nahbereich der aufgeführten Einrichtungen keine besonderen Umstände oder Gefahrenlagen mehr erkennen, bevor sie mit der Abwägung beginnen können, ob die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit Blick auf weitere Belange (Funktion der Hauptverkehrsstraße, Belange des ÖPNV, evtl. Verdrängungseffekte etc.) eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Einzelfallprüfung und Abwägung der Straßenverkehrsbehörden sind jedoch auch nach der StVO-Novellierung in jedem Fall erforderlich.

Im Zusammenhang mit der erleichterten Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen beabsichtigt das für die StVO zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), detaillierte Maßgaben zur rechtssicheren Anordnung solcher

Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen einer Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwVStVO) zu verankern. Laut BMMI soll die VwV-StVO-Novelle voraussichtlich „im Laufe des Jahres 2017“ Rechtskraft erhalten.

Die Verwaltungsvorschrift zur StVO, die die entsprechenden „Spielregeln“ enthalten wird, wie die Straßenverkehrsbehörden (bundesweit) einheitlich mit den gesetzlichen Neuregelungen umzugehen haben, liegt damit zum in Kraft treten der StVO-Novelle noch nicht vor.

Deshalb hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW den Straßenverkehrsbehörden durch einen Erlass vom 15.12.2016 „im Interesse einer rechtssicheren Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen“ (bis zur Rechtskraft der VwV StVO-Novelle) folgende verbindliche Vorgaben gemacht:

Demnach kommt Tempo 30 innerorts auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förder-schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern dann in Betracht,

- wenn die entsprechende Einrichtung über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt,
- wenn ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen ausgeschlossen ist und
- wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig ist.

Zu beachten ist,

- dass der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich i.d.R. auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge und auf insgesamt 300 m Länge zu begrenzen ist (wobei beide Fahrtrichtungen nicht gleich behandelt werden müssen),
- dass die Anordnungen soweit möglich auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen zu beschränken sind,
- dass bevorrechtigte Wege und Überquerungen im Umfeld der Einrichtungen und andere relevante Bereiche (wie etwa Nebeneingänge zu z. B. Turnhallen) sowie ggf. negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen sind und
- dass stets die Anordnung begleitender Haltverbote (Zeichen 283) im Betracht gezogen werden sollte. (Da Tempolimits zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit alleine häufig nicht ausreichen, muss zugleich für optimale Sichtbeziehungen zwischen dem Kfz-Verkehr und den schwächeren Verkehrsteilnehmern gesorgt werden.)

Grundsätzlich stellt das Ministerium klar, dass § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO von der StVO-Novelle unberührt bleibt. Mit der Änderung ist

damit kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich. In diesem Zusammenhang ist z. B. zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Daher ist im Rahmen des Abwägungsprozesses auch die jeweilige verkehrliche Funktion der Hauptverkehrsstraße zu berücksichtigen.

Aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 26.01.1995 ist in Bielefeld an der ganz überwiegenden Anzahl von Kindergärten, Schulen und Alteneinrichtungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits seit vielen Jahren auf 30 km/h reduziert.

Die Straßenverkehrsbehörde wird

- auf der Grundlage der StVO-Novelle und
- unter Beachtung der Vorgaben des Ministeriums
- unter Einbeziehung der Polizei und des zuständigen Straßenbaulastträgers prüfen,

ob auch im Nahbereich weiterer sozialer Einrichtungen, die an Straßen des überörtlichen Verkehrs oder an weiteren Vorfahrtstraßen liegen, die zulässige Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden kann, wenn zurzeit noch eine andere zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt. Sie wird hierzu nach Abschluss dieser Prüfungen erneut berichten.

#### Umweltzonen, Elektromobilität

Der Blick auf die bisherigen Einschränkungen des § 45 Abs. 9 StVO wird künftig durch

- die Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder in einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Abs. 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes festgesetzten Umweltzonen (das heißt, nachdem in einem entsprechenden Plan eine Umweltzone als zu ergreifende Maßnahme festgesetzt wurde, erfolgt sinnigerweise keine weitere Prüfung über die verkehrliche Notwendigkeit der Beschilderung dieser Maßnahme) und
- die Anordnung von Verkehrszeichen, die zur Förderung der Elektromobilität nach dem Elektromobilitätsgesetz angeordnet werden dürfen,

entsprechend erleichtert.

#### 3.4 Anfragen und Anträge der UBF zum ÖPNV

Herr Grabe berichtet, dass Bezirksbürgermeister und Bezirksamt die Anfragen und Anträge der UBF ursprünglich als überbezirklich gewertet

hätten und sie daher nicht auf die Tagesordnung der Bezirksvertretung Senne genommen hätten. Da der Rat aber die Beteiligung der Bezirksvertretungen in seinem Beschluss zur Verlängerung der Linie 1 aber besonders betont habe, seien sie nun doch auf die Tagesordnung zu nehmen gewesen, siehe Schreiben des Oberbürgermeisters an die UBF Geschäftsstelle (s. Anlage 1).

---

**Zu Punkt 4      Anfragen**

Herr Grabe berichtet, dass die insgesamt 20 Anfragen der UBF-Fraktion nicht in der erforderlichen Gründlichkeit aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfes innerhalb einer Woche beantwortet werden könnten und es daher zu den Tagesordnungspunkten 4.1 bis 4.7 heute keine Antworten geben werde, sondern erst in der nächsten Sitzung.

---

**Zu Punkt 4.1      Kapazitätsvergleich Hochflur-/Niederflurbahnen**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer: 4166/2014-2020

vertagt

---

**Zu Punkt 4.2      Kostenberechnungen Verlängerung Linie 1**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer: 4167/2014-2020

vertagt

---

**Zu Punkt 4.3      Betriebshof Stadtbahn**

Beratungsgrundlage:  
Drucksachennummer: 4168/2014-2020

vertagt

-.-.-

**Zu Punkt 4.4 Kosten Bahnsteige**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4169/2014-2020

vertagt

-.-.-

**Zu Punkt 4.5 Stadtbahnverlängerung Linie 1 bezügl. Lärmschutzmaßnahmen, Depot und Wirtschaftlichkeit**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4186/2014-2020

vertagt

-.-.-

**Zu Punkt 4.6 Auswirkungen der Stadtbahnverlängerung der Linie 1**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4187/2014-2020

vertagt

-.-.-

**Zu Punkt 4.7 Variantenberechnungen Verlängerung Linie 1**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4188/2014-2020

vertagt

-.-.-

**Zu Punkt 5 Anträge**

## Zu Punkt 5.1 Attraktivität des ÖPNV

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4170/2014-2020

abgesetzt

-.-.-

## Zu Punkt 5.2 Kostenvergleiche ÖPNV

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4171/2014-2020

Herr von Spiegel begründet den Antrag der UBF-Fraktion mit den bisher nicht aussagefähigen Aussagen von moBiel zur Systemauswahl für die Verlängerung der Linie 1. Herr Rohde verweist auf den Ratsbeschluss der bereits die Verlängerung der Linie 1 nach Sennestadt in der vorhandenen Technik beinhalte.

Herr von Spiegel führt aus, das es ihm nicht um die Verlängerung der Linie 1 gehe, sondern um die Systemauswahl und die damit verbundenen Kosten; da sei die Politik den Bürgern gegenüber in der Verantwortung.

Frau Neumann hält die zusätzliche Arbeit für moBiel und die Verwaltung für überflüssig, da schlüssig dargestellt worden sei, dass es keine Alternative zu der vom Rat getroffenen Entscheidung gebe.

An der weiteren Diskussion beteiligen sich Herr Ahlemeyer, Herr von Spiegel, Herr Varchmin, Herr Haupt, Frau Steinkröger und Herr Rohde. Herr Ahlemeyer macht folgenden Beschlussvorschlag zur

Konkretisierung:

„Die Bezirksvertretung Senne bittet die Verwaltung bzw. moBiel die detaillierten Kostenvergleiche zu den verschiedenen ÖPNV/SPNV Systemen der Bezirksvertretung Senne in Schriftform zur Verfügung zu stellen, die in der Präsentation zu der Bewertung „wirtschaftlich nichttragbar“ für die Niederflurbahn und Trolley-Busse geführt haben. Dies schließt insbesondere die Berechnungsgrundlagen und Datensätze mit ein“.

Herr Haupt ergänzt, dass diese Daten doch wohl auf Knopfdruck zur Verfügung gestellt werden könnten und lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen:

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Senne bittet die Verwaltung bzw. moBiel die detaillierten Kostenvergleiche zu den verschiedenen ÖPNV/SPNV Systemen der Bezirksvertretung Senne in Schriftform zur Verfügung zu stellen, die in der Präsentation zu der Bewertung „wirtschaftlich nichttragbar“ für die Niederflurbahn und Trolley-Busse geführt haben. Dies schließt insbesondere die Berechnungsgrundlagen und Datensätze mit ein.

- abweichend vom Beschlussvorschlag mit Mehrheit beschlossen -

-.-

**Zu Punkt 6**      **KIGS-Projekt – Abschlussbericht der Begleitforschung**Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4073/2014-2020

Herr Grabe verweist auf die Beschlussvorlage und bietet den Bezirksvertretern einen Besuch in der Grundschule Windflöte an, bei dem vor Ort über das Projekt und die Ergebnisse berichtet werden könne, zumal dieser Wunsch auch schon bei der letzten Beratung geäußert worden sei.

Kenntnisnahme

-.-

**Zu Punkt 7**      **Gesamtschule Rosenhöhe, Auslagerung während der Sanierung des Hauptstandortes „An der Rosenhöhe“ von 2017 – 2018 hier: Gegenüberstellung verschiedener Auslagerungsszenarien**Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4083/2014-2020/1

Herr Grabe verweist auf die sehr ausführliche Vorlage, die durch die Nachtragsvorlage ergänzt werde. Beraten und beschlossen werden solle erst nach einer gemeinsamen Sitzung mit der Bezirksvertretung Brackwede und dem Schul- und Sportausschuss.

Kenntnisnahme

-.-

**Zu Punkt 8**      **Kulturprogramm für den Stadtbezirk Senne für das Jahr 2017**Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4172/2014-2020

Herr Thoben gibt einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr und geht dabei auf die „besonderen“ Veranstaltungen Rock on the Beach und Kultur im Knast ein. Diese Veranstaltungen seien nur durch großes ehrenamtliches Engagement zu stemmen. Etabliert hätte sich im letzten Jahr auch die Veranstaltungsreihe „Senne Live“ und es hätte sich als gut erwiesen den Adventsmarkt erstmals komplett zu organisieren. So habe man neue Akzente setzen können.

Er gibt dann eine Vorschau auf das Programm 2017, das mit den zwei

ausverkauften Veranstaltungen „Neujahrskonzert“ und „Deutsche Balladen“ schon gut begonnen habe. Auch die Matinee mit dem Trio von Joscho Stephan sei schon ausverkauft, sodass der Kulturkreis sich entschlossen habe, ein zweites Konzert am Nachmittag anzubieten.

Von den Mitgliedern der Bezirksvertretung Senne kommt einhelliges Lob zu dem Programm des Kulturkreises, wobei Herr Rhode insbesondere die neue Gestaltung und das umfangreichere Programm des Adventsmarktes hervorhebt.

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Senne stimmt dem anliegenden Programmwurf zu und beauftragt den Kulturkreis Senne e. V. mit der Durchführung der geplanten Veranstaltungen. Zu diesem Zweck werden dem Kulturkreis Senne e. V. die Haushaltsmittel des Kulturbudgets des Stadtbezirks Senne (insgesamt 2.050 €) vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates über den Haushaltsplan 2017 übertragen.

Bis zur Beschlussfassung des Rates können im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung lediglich 80 % ausgezahlt werden.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 9**

**Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2017/18**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4183/2014-2020

Herr Grabe verweist auf die Vorlage. Die Anmeldezahlen für die drei öffentlichen Senner Grundschulen seien kapazitätsgerecht, die Georg-Müller-Schule nehme 15 Schüler/innen aus Senne auf. Somit seien alle versorgt.

Kenntnisnahme

-.-.-

**Zu Punkt 10**

**Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Kein Bericht.

Kenntnisnahme

-.-.-

**Nichtöffentliche Sitzung**